

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Notfallseelsorge – EGV Paderborn – 01.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
Risiko-/Situationsanalyse	3
Persönliche Eignung	4
- Erweitertes Führungszeugnis	
- Selbstauskunftserklärung	
- Dokumentation der persönlichen Eignung	
Verhaltenskodex	6
Rückmelde- und Beschwerdemanagement	7
Qualitätsmanagement	8
Aus- und Fortbildung	10
Maßnahmen zur Stärkung	12
Schlusswort	13
Danksagung	14
Anlagen	15
- 1. Verhaltenskodex.....	16
- 2. Rückmeldungen und Beschwerden.....	17
- 3. Anlagen zum Thema Eignung.....	19
- 4. Erläuterung der Struktur N.....	22
- 5. Literaturverzeichnis.....	23

Einleitung

Als Kirche sind wir uns unserer besonderen Verantwortung für den Schutz uns anvertrauter Menschen in unseren Diensten und Einrichtungen bewusst. Um dieser Verantwortung nachzukommen, haben die (Erz-)Bischöfe in Nordrhein-Westfalen vielfältige Maßnahmen zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt eingeführt. Festgeschrieben sind diese Maßnahmen in der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Diese Präventionsordnung ist für alle (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen nahezu inhaltsgleich und gilt auch für das Erzbistum Paderborn.

Die Präventionsordnung wendet sich sowohl an die kirchlichen Rechtsträger als auch an die Mitarbeitenden. Die kirchlichen Rechtsträger sind für die Entwicklung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen verantwortlich, die Mitarbeitenden werden sensibilisiert und geschult.

Die Grundlage der vorliegenden Konkretisierung für den Bereich der Notfallseelsorge ist das Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn¹. Sie dient auch zur weiteren Klärung und Kooperation mit allen Beteiligten in der Notfallseelsorge.

1. Aus dem Leitwort (des Institutionellen Schutzkonzepts des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn)

„Augen auf - hinsehen und schützen!“

„Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Menschen und das Wohl dieser Menschen war und ist uns, nicht zuletzt begründet aus unserem christlichen Menschenbild, immer ein elementares Anliegen. Deshalb ist es uns wichtig, mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept am Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung“ mitzuwirken damit die Präventionsarbeit integraler Bestandteil unseres Handelns auf allen Ebenen wird.“¹

Das vorliegende Schutzkonzept ist ein bedeutender Ausdruck unserer gelebten Wertekultur. Es soll helfen, die Menschen, die sich unseren Mitarbeitenden anvertrauen, vor Grenzverletzungen, Übergriffen und sexualisierter Gewalt zu schützen. Unsere Mitarbeitenden sind in diesem Rahmen entscheidende Werteträger und Garanten für ein von Achtsamkeit und Verantwortung geprägtes Handeln in der Notfallseelsorge.

Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für die vom Erzbistum Paderborn beauftragten Notfallseelsorgenden. Es ist Grundlage zur Weiterentwicklung der guten Zusammenarbeit mit den anderen Tragenden der Notfallseelsorge. Es ist beabsichtigt, mit ihnen eine Vereinbarung zu schließen, in der die Grundprinzipien dieses Konzeptes enthalten sind.

¹Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn, 21.12.2018

Risiko-/Situationsanalyse

Die Mitarbeitenden in der Notfallseelsorge werden durch Polizei, Rettungsdienst oder Feuerwehr alarmiert und zur Begleitung von Menschen nach für diese belastenden Ereignissen eingesetzt. Sie werden unterstützt, bis sie selbst wieder in der Lage sind, für sich Entscheidungen zu treffen und diese zu äußern.

Die Situation der Aufgabenerfüllung: Die Mitarbeitenden sind dabei oft eingebunden in ein öffentliches System der psychosozialen Notfallversorgung und befinden sich dann nicht allein in der Begleitungssituation. Die Mitarbeitenden der Notfallseelsorge werden durch die alarmierenden Einsatzkräfte ermächtigt, sich an Einsatzstellen aufzuhalten. Aufgrund dieser Anfangssituation einer Begleitung kann ein **Hierarchie-Machtverhältnis** entstehen. Obwohl eine Begleitung in der Regel ein einmaliges und nicht wiederholtes Ereignis ist, entsteht oft ein **besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis**. Die Notfallseelsorgenden sind der **Verschwiegenheit** in besonderem Maße verpflichtet.

Zusätzlich agieren die Notfallseelsorgenden meist als Einzelpersonen oder im Zweier-Team. Sie haben mit Menschen zu tun, die sich in einem **emotionalen Ausnahmezustand** befinden, der ihre eigene Steuerung von Nähe und Distanz verändert.

Die Situation besonderer Wahrnehmung: Notfallseelsorgende können besondere Signale wahrnehmen, die im Zusammenhang mit Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt stehen.

Wenn besondere Wahrnehmungen zu Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt vorliegen, entstehen Notwendigkeiten verantwortlichen Handelns der Notfallseelsorge.

Die Notfallseelsorge wird von haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen aus verschiedenen Trägersystemen geleistet.

Zusammengefasst sind folgende Risikofelder zu berücksichtigen:

1. Bedürfnisabstinenz in der Begleitung emotional erschütterter Menschen
2. Nähe/Distanz und Körperkontakt
3. Erkennen von Vorbelastungen begleiteter Menschen
4. Gestaltung von Macht durch Annahme/Gabe von Geschenken, durch Priorisierung in Einsätzen
5. Verschwiegenheitspflichten

Persönliche Eignung

Die anspruchsvolle Tätigkeit in der Notfallseelsorge fordert eine laufende und regelmäßige Überprüfung der Eignung.

Instrumente dieser Eignungsprüfung in der Notfallseelsorge sind insbesondere:

- das **Auswahlgespräch zur Ausbildung** (durch die Koordinierenden des jeweiligen Systems),
- der **Prozess der Ausbildung** (durch die jeweiligen Auszubildenden),
- das **Abschlussgespräch** (auch durch die Auszubildenden),
- das **Übernahmegespräch** (durch die Koordinierenden) und
- das **Beauftragungsgespräch** (durch die Dekanatsverantwortlichen).

Die Vielsichtigkeit dieser Instrumente der Gespräche ist durch mindestens drei Personen zu gewährleisten. Es finden in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) Gespräche statt, in denen die persönliche Eignung erneut festgestellt wird.

Als weiteres **Instrument** der Notfallseelsorge ist eine **Selbstverpflichtungserklärung** vorgesehen, die die Kenntnis und die Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts zum Inhalt hat. Er wird alle 5 Jahre erneut unterschrieben (s. Anlage).

Instrumente, die vom Erzbistum Paderborn durch die PräVO vorgegeben sind:

- **Erweitertes Führungszeugnis:**
Um die persönliche Eignung im Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherzustellen, fordern kirchliche Rechtsträger im Rahmen der Gesetze (§ 72a SGB VIII, § 30a BZRG) von allen Mitarbeitenden, ehrenamtlich Tätigen und Beauftragten, die arbeitsplatz- und bestimmungsgemäß Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, der zu einer besonderen Gefahrensituation werden kann, bei Einstellung bzw. Beauftragung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Um zu gewährleisten, dass der Mitarbeitende, ehrenamtlich Tätige oder Beauftragte die persönliche Eignung auch weiterhin bietet, ist die Vorlage alle fünf Jahre zu wiederholen (§ 5 Abs. 1 S. 1 PräVO).
- **Selbstauskunftserklärung**
Nach § 5 Abs. 1 S. 2 PräVO haben sich kirchliche Rechtsträger zudem einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer strafbaren sexualbezogenen Handlung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weiterer sexualbezogener Straftaten des StGB oder der strafbaren sexualbezogenen Handlungen nach kirchlichem Recht (§2 Abs. 3 PräVO) verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen (§ 5 Abs. 1 S. 3 PräVO).

Eine Eignung ist ausgeschlossen, wenn die drei oben benannten Personen begründete Zweifel an der Eignung der zu beauftragenden Person feststellen.

Dokumentation der Feststellung der persönlichen Eignung:

Es wird über jeden Menschen, der eine Beauftragung für die Notfallseelsorge im Erzbistum Paderborn hat, eine Akte geführt, in der die Eignungsfeststellungen dokumentiert sind. Bei hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern wird dies in der Personalabteilung des Erzbistums geführt. Bei allen anderen in der Notfallseelsorge Tätigen wird diese Akte im Dekanat geführt.

Die Dekanatsbeauftragten dokumentieren, dass die persönliche Eignung nach diesem Schutzkonzept im Beauftragungsgespräch festgestellt wurde und dass das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung nicht gegen eine Beauftragung sprechen. Sie sehen das erweiterte Führungszeugnis der Ehrenamtlichen ein, notieren dies unter Angabe des Datums und des Vorgangszeichens in der Akte sowie den Zeitpunkt, an dem zur Wiedervorlage aufgefordert wird. Die Selbstauskunftserklärung/-verpflichtungserklärung wird ebenfalls zu den Akten genommen. Die Dekanatsbeauftragten stehen mit den zuständigen Koordinierenden des jeweiligen Systems im Austausch und dokumentieren diesen.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex in diesem Konzept beschreibt die Grundprinzipien des Verhaltens von Notfallseelsorgenden.

Das Handeln Notfallseelsorgender dient dazu, Menschen in schwierigen Situationen zu begleiten. Sie stellen dazu Bedingungen her, die insbesondere **achtsames, respektvolles und verantwortungsvolles Handeln** ermöglichen.

Ihr Verhalten ist sprachsensibel, gendergerecht und ist den Zielen der Notfallseelsorge und dieses Präventionskonzeptes angemessen. Die **sprachliche Kommunikation** ist einfach, verständlich und nicht grenzverletzend.

Die **digitale Kommunikation** wird auch in der Notfallseelsorge immer präsenter. Dabei ist wichtig, die **Würde und den Respekt in der Kommunikation** zu beachten und die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen zu bedenken.

Grundsätzlich werden in den Einsätzen die Beziehungen zu den zu Begleitenden **transparent** gestaltet. Die Mitarbeitenden der Notfallseelsorge sind erkennbar durch den Dienstausweis und der Situation angepasster Dienstkleidung. Die Beziehung wird in positiver und respektvoller Zuwendung gestaltet. Dabei wird verantwortungsvoll mit **Nähe und Distanz** umgegangen. Individuelle Grenzen der zu Begleitenden werden respektiert.

Dies bezieht sich insbesondere auf die Privat- und Intimsphäre sowie die persönlichen Grenzen. Behutsamer **körperlicher Kontakt** (z.B. die Hand halten) wird, wenn er in der Begleitung indiziert erscheint, angeboten und erfolgt nach gegebener Zustimmung.

Im Umgang mit belasteten Personen ist die **Gestaltung des Settings** in der seelsorglichen Begleitung wichtig: Dazu gehören insbesondere der Umgang mit Schenken und Beschenkt-Werden, Disziplinierungsmaßnahmen (z.B. die Priorisierung von Begleitung) und die Organisation von Gesprächssituationen (4 Augen Prinzip, Tür offen, Bezugspersonen suchen).

Auf Grundlage dieser allgemeinen Beschreibungen wird in der Anlage dieses Konzepts eine Vorlage für Verhaltensregeln in der Notfallseelsorge angehängt. Sie dient den Dekanatsverantwortlichen als Grundlage zur Diskussion und Gestaltung eines örtlich spezifizierten Verhaltenskodex. Die Koordinierenden erarbeiten mit den Notfallseelsorgenden auf dieser Grundlage Konkretisierungen der Verhaltensregeln, die dem Diözesanverantwortlichen, der Diözesanverantwortlichen für Notfallseelsorge zur Kenntnis und Prüfung vorgelegt werden. Spätestens alle fünf Jahre werden diese Regelwerke in einem Treffen der Dekanatsverantwortlichen abgeglichen und überarbeitet. Zudem ist eine Überarbeitung aus besonderem Anlass jederzeit möglich.

Rückmeldemanagement

Das Ziel eines erfolgreichen Rückmeldemanagements ist es, positive und negative Rückmeldungen über einen erfolgten Einsatz zu ermöglichen. Einerseits sind positive Rückmeldungen für die Evaluation des Verhaltenskodex dieses Schutzkonzeptes zu nutzen, andererseits sind negative Rückmeldungen als Beschwerden zu reflektieren.

Es ist beabsichtigt, gemeinsam mit den anderen Kooperierenden der Notfallseelsorge Präventionsfachkräfte zu benennen, die den Beschwerdeprozess kanalisieren und strukturieren. Sie sollten neben der notfallseelsorgerischen Qualifikation auch über zentrale psychosoziale Basisqualifikationen verfügen. Jedes System verfügt über eine Ansprechperson, sie kann auch aus einem anderen System kommen.

Nutzende des Rückmeldemanagements sind sowohl Begleitete und Zeugen der Intervention als auch Notfallseelsorgende.

Begleitete und Zeugen der Intervention bekommen die Information zu Rückmeldewegen spätestens zum Ende der Begleitung in schriftlicher Form. Wenn sie sich beschweren, werden sie in die Klärung miteinbezogen.

Notfallseelsorgende geben eine Rückmeldung an die zuständige Präventionsfachkraft, wenn sie etwas wahrnehmen oder Hinweise auf unangemessenes Verhalten anderer Notfallseelsorgender, Einsatzkräfte oder Menschen aus dem sozialen Umfeld der Begleiteten oder der Begleitenden selbst erhalten. Auch bei eigener Betroffenheit durch Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt im Rahmen ihrer Tätigkeit können sich Notfallseelsorgende an die Präventionsfachkraft wenden.

Die Nutzung weiterer Beschwerdeinstanzen ist davon unbenommen. Daneben gibt es die Möglichkeit der Intervision (interner, kollegialer Austausch), der Supervision (unter externer Anleitung) und fachlicher Beratung durch externe Stellen (z.B. Jugendhilfe und Polizei).

Die Präventionsfachkräfte klären die Wahrnehmungen unangemessener Verhaltensweisen und Grenzverletzungen, leiten bei Bedarf die Sanktionierung und Veränderung ein. Sie sorgen in akuten Fällen für die Verhinderung erneuter Taten. Die Betroffenen werden von ihnen in diesem Prozess begleitet. Die Präventionsfachkräfte sind in diesen Prozessen geschult und begleiten sie durchgängig.

Im Anhang wird eine Vorlage zum Rückmeldemanagement erstellt, die innerhalb des Notfallseelsorgesystems ergänzt werden. Sie listet die überörtlichen und örtlichen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten auf, die regelmäßig aktualisiert werden. Sie beschreibt das örtlich vereinbarte Beschwerdemanagement und die Kooperation mit den Partnern in der Notfallseelsorge. Sie macht die Entscheidungswege für Meldende und Opfer transparent und beschreibt die Maßnahmen bei nachgewiesenen oder ausgeräumten Vorwürfen.

Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement beschreibt die grundlegenden Verabredungen und Prozesse für das ISK.

Die **Mitarbeitenden der Notfallseelsorge** werden vom Qualitätsmanagement an folgenden Stellen des ISK erfasst:

Die regelmäßigen Rückmeldungen aus erfolgten Einsätzen und die eingereichten Einsatzprotokolle haben die Voraussetzungen dieses Schutzkonzeptes zu erfüllen. Dies wird regelmäßig in den Treffen der Notfallseelsorgenden ausgewertet.

In den Einsatzprotokollen ist von den Notfallseelsorgenden zu vermerken, ob das ISK umsetzbar ist oder Schwachstellen zeigt. Es ist direkt festzuhalten, wenn Vorfälle bekannt werden oder die Realisierung des Verhaltenskodex im Alltag Schwierigkeiten aufweist.

In Mitarbeitendengesprächen wird die Bedeutung des ISK reflektiert.

Die **Präventionsfachkräfte** werden vom Qualitätsmanagement an folgenden Stellen des ISK erfasst:

Die Präventionsfachkräfte sind immer unverzüglich zu informieren, wenn der Verdacht auf sexuelle Gewalt vorliegt. Nächste Schritte bzw. schon eingeleitete Maßnahmen werden besprochen.

Sie informieren die Systemkoordinierenden und stimmen sich mit ihnen ab.

Die **Systemkoordinierenden** werden vom Qualitätsmanagement an folgenden Stellen des ISK erfasst:

Die Systemkoordinierenden überarbeiten regelmäßig ihre örtlich spezifizierten Anlagen zum Verhaltenskodex und der Rückmelde- und Beschwerdewege in Kooperation mit den Notfallseelsorgenden und den Präventionsfachkräften. Diese Ergebnisse werden regelmäßig auf Diözesanebene gemeldet. Die Koordinierenden der Systeme von Notfallseelsorgenden sprechen bei Wahrnehmung von Störungen der Umsetzung des ISK den /die Diözesanbeauftragte/n für Notfallseelsorge an. Thema bei den Mitarbeitendengesprächen ist regelmäßig die Frage, ob die Rückmelde- und Beschwerdewege bekannt sind und ob sie genutzt werden.

Die **Dekanatsbeauftragten** werden vom Qualitätsmanagement an folgenden Stellen des ISK erfasst:

In den Systemen, in denen die Systemkoordinierenden nicht von der katholischen Kirche gestellt werden, begleiten Dekanatsbeauftragte die Systemverantwortlichen.

Der/die **Diözesanbeauftragte** werden vom Qualitätsmanagement an folgenden Stellen des ISK erfasst:

Für alle überregionalen Aspekte der Anlagen des ISK ist auch die Diözesanebene zuständig.

Dort liegt die Verantwortung dafür, dass das ISK alle fünf Jahre geprüft und bei Bedarf aktualisiert wird.

Das ISK wird mit den beteiligten Institutionen/Organisationen abgestimmt umgesetzt.

Aus- und Fortbildung

Aufgabe der Aus- und Fortbildung in der Notfallseelsorge ist es sicherzustellen, dass Notfallseelsorgende über die notwendigen Qualifikationen und Kompetenzen in der psychosozialen Akuthilfe verfügen und sie erhalten und erweitern.

Grundlagen hierfür sind die Vereinbarungen im Konsensuspapier zur PSNV² und Leitlinien zu Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung³. Diese sind mit den Partnern in der Notfallseelsorge abgestimmt.

Darin sind viele Aspekte einer Aus- und Fortbildung im Sinne des ISK erfasst. Sie sind für diesen Bereich zu schärfen oder, wo notwendig zu ergänzen. Dies gilt insbesondere für die Inhalte:

- Regulation von Nähe und Distanz in der Beziehungsgestaltung bei Notfallseelsorgenden-Begleitungen
- Klärung und behutsame Verwendung von Körperkontakt
- Gestaltung von Interventionsbedingungen, räumlicher und örtlicher Organisation
- eigene emotionale und soziale Kompetenzen
- Einwicklung einer Haltung zu sexueller Gewalt und Grenzüberschreitungen
- **Reflexion und Entwicklung der Achtsamkeit und Verantwortung für die Wahrnehmung sexuell unangemessenen Verhaltens**
- **Reflexion der eigenen Handlungsmotivationen.**
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit (Sprachsensibilität gegenüber sexuellen Grenzüberschreitungen)
- Rechtsfragen (strafrechtliche Bedingungen - Sexualstrafrecht)
- **Täterstrategien (Dynamiken)**
- **Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen zur sexuellem, grenzverletzendem Fehlverhalten**
- Dynamik bei Betroffenen und Opfern (Traumatologie), Wissen und Erkennen um Traumareaktionen und von Traumafolgestörungen
- Umgang mit Menschen in sehr vulnerablen Situationen (es ist hierfür Hintergrundwissen nötig und Methoden sollten ausprobiert werden können)
- Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
- Kennen der Rückmelde- und Beschwerdewege
- Kennen der Klärungswege bei Ungewissheiten in der Wahrnehmung
- Netzwerkwissen (Kooperation mit Beratungsstellen, Jugendhilfe, Polizei, medizinischem System)
- Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffenen, ihren Angehörigen und die betroffenen Institutionen
- Wissen und Wahrnehmen von Dynamiken in Institutionen sowie die begünstigenden institutionellen Strukturen

²Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) (2012): Psychosoziale Notfallversorgung: Qualitätsstandards und Leitlinien. Teil I und II. Praxis im Bevölkerungsschutz, Bd. 7, 3. Auflage, Bonn

³ Qualitätsstandards und Leitlinien zu Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermisste im Bereich der Psychosozialen Nothilfe (2013 und 2020)

Damit werden die Fach-, Personal-, Sozial- und Selbstkompetenzen sowie die Fertigkeiten der Menschen in der Ausbildung zur Mitarbeit in der Notfallseelsorge zu einer umfassenden Handlungskompetenz zum Schutz und zur Stärkung in der Notfallseelsorge Begleitenden entwickelt.

Der/die Diözesanbeauftragte bringt diese Aspekte in die Fortschreibung der Vereinbarung mit den Kooperierenden zu den Mindeststandards im Bereich der Psychosozialen Akuthilfe ein. In den Bereichen, in denen das Erzbistum Paderborn für die Qualifikation verantwortlich ist, wird das Curriculum entsprechend erweitert. Dabei wird ein Umfang von acht Unterrichtseinheiten benötigt.

Notfallseelsorgende, die bereits beauftragt oder bereits qualifiziert sind (Zuzug, Ausbildung in der beruflichen Qualifikation), aber keine Schulung mit den Inhalten im Sinne des ISK erhalten haben, erwerben diese Kompetenzen innerhalb der nächsten zwei Jahre in Fortbildungskursen, die in Abstimmung mit der Präventionsstelle gegen sexuelle Gewalt des Erzbistums durchgeführt werden. Diese Frist beginnt für die bereits Beauftragten im Jahr 2024.

Alle beauftragten Notfallseelsorgenden werden innerhalb ihres Systems regelmäßig, alle drei Jahre, zu den oben genannten Themen des ISK fortgebildet. Diese Fortbildung umfasst sechs Zeitstunden.

Die Präventionsfachkräfte sind für ihre Aufgaben nach Eignung durch die Leitungen zu wählen und umfassend und ausreichend zu qualifizieren und zu schulen.

Maßnahmen zur Stärkung

Die psychosoziale Akutversorgung und Notfallversorgung sind traditionell auf die Stärkung von Menschen angelegt. Die im Konsenspapier von 2012 festgehaltenen Prinzipien der Schaffung von Sicherheit, von Ruhe, der Vermittlung des Gefühls der Verbundenheit in einer Gemeinschaft, der Selbstwirksamkeit und die Vermittlung von Hoffnung sind Beispiele dafür. Die Förderung der Resilienzen ist damit verbunden. Seelsorgend wird dieser Prozess in vielen Begleitungen zu Sinn- und Theodizeefragen deutlich.

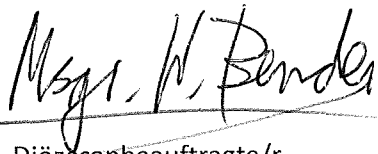
Es geht nun darum, dass Notfallseelsorgende aus dieser Tradition heraus ihre Achtsamkeit für ihr eigenes Handeln und den Erfahrungen der Begleiteten zu sexueller Gewalt und Grenzverletzungen entwickeln und weiter einsetzen.

Die Notfallseelsorge im Erzbistum Paderborn geht aus ihrem Glauben heraus gemeinsam mit ihren Partnern realistische, attraktive und funktionierende Wege in die Zukunft, die motivieren und neu zusammenbringen. Sie ist präsent in Kirche und Gesellschaft.

Schlusswort

Das vorliegende ISK ist eine Spezifizierung des bereits geltenden ISK des EGV, die nun die Besonderheiten der Notfallseelsorge aufgreift. Die Verantwortung für die Notfallseelsorge im Erzbistum Paderborn liegt im Erzbischöflichen Generalvikariat, Bereich Pastorale Dienste, Abteilung Pastoral in verschiedenen Lebensbereichen.

In Kraft gesetzt durch



Diözesanbeauftragte/r



Abteilungsleitung

Paderborn, den 19. 10. 2023

Danksagungen

Dieses Konzept konnte nur durch die Vorarbeiten und die Mitwirkung vieler Menschen entstehen. Hier sei nur einigen dafür gedankt:

- den Menschen, die die Kraft aufgebracht haben, durch die Offenbarung ihres Schicksals die Aufgabe eines Schutzkonzeptes für die Institutionen erfordert zu haben.
- den Menschen aus den Präventionsstellen, die dann ein Rahmenkonzept geschaffen haben.
- den Menschen, die für die Notfallseelsorge für das Bistum Münster eine Vorlage geschaffen haben, an der die Diskussionen sich orientieren konnten.
- den Menschen als Notfallseelsorgende, die diesen Prozess mit Anregungen, Diskussionen und Erfahrungen begleitet haben.
- den Menschen als Notfallseelsorgende, die sich zukünftig auf den Weg machen und lernen, ihre Zeit und Aufmerksamkeit für andere investieren, um Schaden an Personen zu vermeiden.
- den Menschen, die an der Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit mitwirken und sich aktiv für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einsetzen.

Anlagen:

1. Verhaltenskodex
2. Rückmeldungen und Beschwerden
3. Anlagen zum Thema Eignung
4. Erläuterung der Struktur NFS
5. Literaturverzeichnis

1. Verhaltenskodex

Notfallseelsorgende sind in der Kommunikation achtsam und respektvoll:

- sie sind in ihrer **Sprache** klar, bestimmt, wählen eine einfache, der Situation und den Kommunikationspartnern oder -partnerinnen angemessene Sprache.
- sie berücksichtigen, dass erschütterte Menschen in ihrer Auffassungsgabe verändert und eingeschränkt sein können, wiederholen daher Botschaften in kurzen Sätzen.
- sie berücksichtigen ethnische und kulturelle Besonderheiten.
- sie sind durch ihre Kleidung, Namensschildern und ihren Ausweis als Notfallseelsorgende zu **erkennen** und stellen sich auch vor.
- sie sind bei schriftlicher und **digitaler Kommunikation** in Wort und Bild respektvoll, berücksichtigen rechtliche Vorgaben.
- sie stellen Augenhöhe her. Sie beugen oder hocken sich auf Augenhöhe zu den Gesprächspartnern oder -partnerinnen, wenn diese klein sind, etwa Kinder, oder sitzen bzw. liegen.
- sie sind bei der Nutzung von Humor zurückhaltend, sind nicht ironisch überspitzend.
- sie erfassen in ihrer Sprache auch andere Geschlechtsorientierungen.
- sie erklären ihr Vorgehen.
- sie **gestalten Gesprächssituationen**, indem sie möglichst für andere sichtbar bleiben und Gesprächsgegenüber dennoch geschützt sind.
- sie verzichten weitgehend auf **Körperkontakt**. Wenn er gesellschaftlich notwendig, z.B. bei Begrüßung oder Verabschiedung, oder aus der Situation indiziert ist, wird er mit dem Gegenüber abgeklärt.
- sie halten Abstand, üblicherweise zwei Armlängen. Wenn es Gründe für mehr **Nähe** gibt, ist dieses Vorgehen mit dem Gegenüber abzustimmen, z.B. wenn die Kommunikation nur durch Flüstern möglich ist.
- sie nehmen keine **Geschenke** von Zugehörigen oder Begleiteten an. Beziehungshilfen, wie das gemeinsame Teetrinken oder ähnliches, sind in der Dokumentation der Begleitung zu reflektieren.
- sie geben Geschenke an Begleitete nur zum Ende der Begleitung, wenn sie keinen Einfluss auf Abhängigkeiten auslösen können. Dies sollten nur fachlich gebotene Materialien sein, Informationsbroschüren, Gebete, Übergangsobjekte etc.
- sie sprechen den Verdacht oder die Wahrnehmung von **Grenzverletzungen** an.
- sie fragen, wenn die Rahmenbedingungen grenzverletzend sind, jeden Schritt ab, ob der oder die Begleitete damit einverstanden ist.
- sie hinterlassen, wie Begleitete und Zugehörige eine **Rückmeldung** über und zu der Begleitung vornehmen können.
- sie schalten die **Beauftragten für Prävention** ihres Notfallseelsorgesystems bei Anhaltspunkten oder Hinweisen auf Gewalt, sexuelle Grenzverletzungen ein.
- sie **dokumentieren** die Begleitung und merken dort auch die Grenzeinhaltungen und mögliche -verletzungen an.

Dieser Teil des Anhangs ist ein Vorschlag und ist von den jeweiligen Systemen in Sinne dieses Schutzkonzepts erweiter- und den örtlichen Bedingungen anpassbar.

2. Rückmelde- und Beschwerdemanagement:

Die Aufarbeitung von Rückmeldungen zu Tätigkeiten von Notfallseelsorgenden obliegt den Koordinierenden der jeweiligen Systeme. Bei Rückmeldungen, die dieses Schutzkonzept betreffen, wird die Koordination durch die jeweiligen Präventionsbeauftragten unterstützt.

Wenn diese Rückmeldungen Grenzverletzungen in Bezug auf sexuelle oder sonstige Gewalt betreffen, sind die jeweiligen Träger der Notfallseelsorge (die beauftragenden Verantwortlichen) zu informieren. Es wird dann gemeinsam geklärt, ob es sich bei der Rückmeldung um eine Beschwerde handelt.

Die konstruktive Reflexion und Nutzung zur Weiterentwicklung der Verhaltensweisen von Notfallseelsorgenden wird durch die Präventionsbeauftragten und die Koordinierenden in Zusammenarbeit mit der gesamten Gruppe genutzt.

- I. Beschwerden, die sich auf leichte Grenzverletzungen beziehen, werden von der beauftragenden Stelle aufgegriffen.
 - der Sachverhalt wird untersucht, um ihn zu klären,
 - bei unangemessenem Verhalten werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um dies in Zukunft abzustellen,
 - ein Ausgleich des oder der Verursachenden oder Verantwortlichen mit dem oder der Betroffenen wird angestrebt,
 - Verhaltensänderung werden nachgehalten und
 - die System- und Präventionsbeauftragten werden informiert und ggf. beteiligt.
- II. Beschwerden, die sich auf schwere Grenzverletzungen oder nicht strafrechtlich relevantes Verhalten beziehen, werden ebenfalls von der beauftragenden Stelle aufgegriffen und wie oben beschrieben behandelt. Zusätzlich ist zu prüfen,
 - ob bei haupt- oder nebenamtlich Tätigen dienstrechtliche Konsequenzen zu ziehen sind,
 - ob bei ehrenamtlich Tätigen eine weitere Tätigkeit in diesem Feld angezeigt ist.
- III. Beschwerden, die sich auf möglicherweise strafrechtlich relevantes Fehlverhalten beziehen, werden von der beauftragenden Stelle aufgegriffen und wie oben beschrieben behandelt. Zusätzlich wird:
 - je nach Lage eine Beendigung der Schädigung aktiv herbeigeführt,
 - die zuständigen staatlichen Behörden (Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft) eingeschaltet,
 - die betroffenen Notfallseelsorgenden bis zur Klärung aus dem aktiven Dienst freigestellt,
 - je nach Entscheidung der staatlichen Stellen, die Notfallseelsorgenden
 - o aus dem Dienst entlassen,
 - o wie in Nummern I. oder II. behandelt
 - o rehabilitiert. Dies wird in der Regel in Absprache mit den Betroffenen in der Gruppe reflektiert.
- IV. Beschwerden, die sich als unbegründet herausstellen, werden in einem gemeinsamen Gesprächsprozess der Gruppe der Notfallseelsorgenden durch Verantwortliche der beauftragenden Stelle, die Koordinierenden der Gruppe und die Präventionsfachkräfte besprochen und aufgearbeitet. Dieser Vorgang ist mit dem oder der betroffenen Notfallseelsorgenden zuvor abzustimmen.

Rückmeldungen zu Begleiteten, Zeugen und anderen Beteiligten von Begleitungen der Notfallseelsorge werden von den Präventionsfachkräften aufgegriffen. Notfallseelsorgende schalten die Präventionsfachkräfte ein, um eigene Fragen und Unsicherheiten und den Anschein unklarer Situationen zu klären. Bei gewichtigen Hinweisen übergeben die Notfallseelsorgenden die weitere Begleitung an die Präventionsfachkräfte.

- Die Präventionsfachkräfte machen sich ein eigenes Bild der Lage,
- sie prüfen geeignete Maßnahmen zur weiteren Klärung,
- sie bedenken dabei die Interessen der Betroffenen und Opfer von Grenzverletzungen und Fehlverhalten und besprechen ihr Vorgehen nach Möglichkeit mit ihnen,
- informieren dann die Koordinierenden der Notfallseelsorgegruppe über ihr Vorgehen,
- schalten bei Bedarf staatliche Stellen ein. Sie nutzen dabei die Beratungsmöglichkeiten der Jugendhilfe, der eigenen Trägerstrukturen, der Polizei und anderer Fachkräfte und-stellen.

Präventionsfachkräfte sind so qualifiziert, dass sie über entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Begleitung solcher Prozesse und Verbindungen über entsprechende Netzwerke verfügen.

3. Anlagen zum Thema Eignung:

Erweitertes Führungszeugnis / Selbstauskunft / Selbsterklärung

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

Frau/Herr _____

geboren am _____

wohnhaft _____

ist für das Dekanat _____ ehrenamtlich
in der Notfallseelsorge tätig und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis
gemäß §30a Abs. 2b BZRG.

Aufgrund der ehrenamtlichen, unentgeltlichen Mitarbeit wird hiermit
gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort, Datum

Stempel

Name der/des Verantwortlichen

Selbstauskunftserklärung

Frau/Herr _____

geboren am _____

wohnhaft _____

Hiermit erkläre ich, dass gegen mich kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat oder strafbare sexualbezogene Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB anhängig sind.

Ich werde die Verantwortlichen des Dekanates unverzüglich informieren, falls Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren wegen des Verdachtes eines Deliktes nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches eingeleitet werden sollte.

Ort Datum Unterschrift

Selbstverpflichtungserklärung:

Frau/Herr _____

Geboren am _____

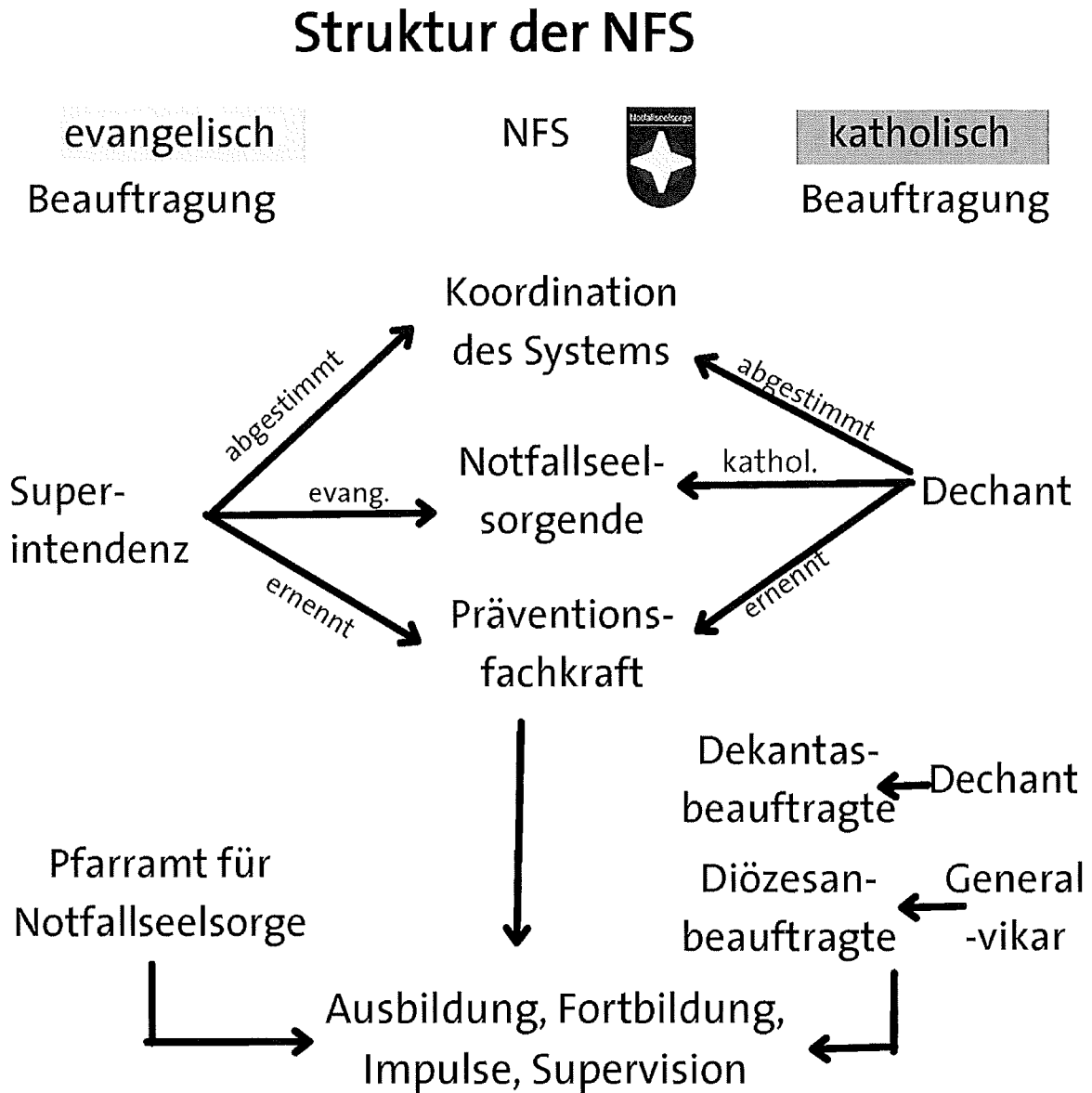
wohnhaft _____

- Ich begegne zu Begleitenden mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten zu Begleitenden.
- Ich schütze die mir anvertrauten zu Begleitenden vor Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der zu Begleitenden zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich toleriere kein abwertendes, diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in verbaler und nonverbaler Form. Ich selbst verzichte auf solches Verhalten und beziehe dagegen Stellung.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Beteiligte in Begleitungen und der Notfallseelsorgearbeit bewusst wahr und vertusche sie nicht.
- Ich nutze die verabredeten Rückmeldewege und schalte bei Bedarf die Präventionsfachkräfte ein.
- Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.
- Ich kenne das Institutionelle Schutzkonzept des Erzbistums für die Notfallseelsorge.

Ich verpflichte mich zu jedem einzelnen der oben aufgeführten Punkte.

Ort Datum Unterschrift

4. Erläuterung der NFS Strukturen



5. Literaturverzeichnis

- **Institutionelles Schutzkonzept vom EGV (21.12.2018)**
- **Präventionsordnung im Erzbistum Paderborn**
(Download 11.4.2022 <https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/6/2022/01/Pra%CC%88ventionsordnung-Erzbistum-Paderborn.pdf>)
- **Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung im Kirchlichen Amtsblatt**
(Download 11.4.2022 <https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/6/2021/08/Kirchl-Amtsblatt-Stueck-4-5-2018.pdf>)
- **Konsensuspapier PSNV**
(Download 11.4.2022 https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Krisenmanagement/Mensch-und-Gesellschaft/psnv-qualitaetssicherung/psnv-qualitaetssicherung_node.html)
- **Grundlagen und Eckpunkte der NFS**
(Download 11.4.2022_Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn vom 10.12.2010
N161.Eckpunkte für die Notfallseelsorge im Erzbistum Paderborn S. 203 ff
https://kipdf.com/dokumente-des-apostolischen-stuhls_5ad17e3f7f8b9ace5b8b4633.html)
- **Mindeststandards der psychosozialen Akuthilfe** (Stand 2021, Download 11.4.2022
<https://www.notfallseelsorge-bayern.de/app/download/5824434297/Mindeststandards+PSAH+2021.pdf>)